

Schwarzarbeit wird härter bestraft

HÄNDE WEG VON SCHWARZARBEIT, denn die Risiken, die man damit eingeht, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen, den man erwirtschaften kann. Ab 1. Januar 2008 gilt diese Empfehlung erst recht, denn ab diesem Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) in Kraft.



Fritz Schober

Eigentlich könnte man erwarten, dass die Definition, was unter Schwarzarbeit zu verstehen ist, im BGSA oder in der dazu gehörenden Verordnung (VOSA) festgehalten ist. Dem ist aber nicht so. Schwarzarbeit ergibt sich vielmehr aus der Verletzung der geltenden Rechtsordnung (*Tabelle*). Bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit geht es um viel mehr, als um die Bekämpfung von illegalen Anstellungen von ausländischen Arbeitnehmenden. Um diese Tatbestände aufzudecken, werden die zuständigen Stellen ihre Kontrolltätigkeiten, zusätzlich zu den erhöhten Kontrollen, die schon die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit sich brachten, ausdehnen und was besonders wirksam sein wird, koordinieren. Mit dem BGSA wird nämlich der bisher bestehende Datenschutz zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten weitgehend ausgehebelt. Bisher durften die verschiedenen Amtsstellen ihre Feststellungen bei einer Kontrolle nicht weitergeben. In

Zukunft ist das Gegenteil der Fall. Stellt eine Kontrollinstanz z. B. fest, dass keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung

Das Gesetz bringt einen Ausbau der Kontrollen, wesentlich härtere Strafen bei Verstössen und eine Vernetzung des Meldewesens zwischen den verschiedenen Amtsstellen mit sich.

vorhanden ist, muss sie, sofern der Verdacht besteht, dass z. B. auch Unstimmigkeiten im Bereich der Quellensteuer, der AHV-Abrechnung oder der Mehrwertsteuer bestehen, die zuständigen Stellen informieren. Aufgrund dieser Meldungen werden diese Stellen aktiv, d. h. sie werden ebenfalls Kontrollen vor Ort durchführen. Wer also bei einer Kontrollinstanz ins Netz geht, muss damit rechnen, dass sich alsbald weitere Inspektoren zu einem Besuch anmelden.

einfachte Verfahren abgerechnet werden können. Dies aber nur in Betrieben, in denen keine Arbeitskraft einen höheren Lohn aufweist und die gesamte Lohnsumme 53 040 Fr. nicht übersteigt.

Mit dem vereinfachten Verfahren wird den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden suggeriert, sie könnten auf einfache Weise sämtliche sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen lückenlos und einfach lösen. Abgerechnet werden können AHV/IV/EO/AVI/FLG, das UVG und die Quellensteuer, nicht aber die berufliche Vorsorge nach BVG, die Krankenversicherung und das Krankentaggeld nach Normalarbeitsvertrag (NAV). Das ist eine echte Lücke, weil dabei missachtet wird, dass ab einer Anstellung von mehr als drei Monaten und einem Monatslohn von über 1657.50 Franken, die Arbeitnehmenden dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge unterstehen. In der Landwirtschaft sind zudem die Vorschriften des kantonalen Normalarbeitsvertrags (NAV) einzuhalten. Gemäss NAV muss das Personal durch eine Taggeldversicherung gegen die Folgen des Lohnausfalles bei Krankheit versichert werden. Die Arbeitgebenden sind zudem verpflichtet zu kontrollieren, dass für die Arbeitnehmenden die Krankenpflegeversicherung bei einer Krankenkasse abgeschlossen ist. Diese Kontrolle ist vor allem bei ausländischen Arbeitnehmenden von Bedeutung. Das vereinfachte Verfahren eignet sich deshalb nicht für die Versicherung des Personals in der Landwirtschaft. Glücklicherweise verfügt aber die Landwirtschaft schon seit Jahren über die Globalversicherung. Diese von den kantonalen

Abrechnungsverfahren Oft wird damit argumentiert, dass ein Teil der Schwarzarbeit darauf zurückzuführen sei, weil es zu kompliziert sei, die Vorschriften im Sozialversicherungs- und Steuerbereich einzuhalten. Die AHV-Ausgleichskassen werden mit dem BGSA verpflichtet, ab 1.1.2008 ein so genannt vereinfachtes Abrechnungsverfahren anzubieten. Leider ist das vorgesehene Verfahren, zumindest was die Landwirtschaft betrifft, keine gesetzgeberische Meisterleistung. Mit dem Gesetz wird ermöglicht, dass Jahreslöhne bis 19 890 Fr., über das ver-

Tabelle: Tatbestände der Schwarzarbeit (gemäss BGSA)

Sozialversicherungen	Die Beschäftigung von Angestellten, die den obligatorischen Sozialversicherungen (z.B. AHV, IV, EO, AVI, FLG) nicht gemeldet werden. Die nicht gemeldete Erwerbstätigkeit von Personen, die Leistungen einer Sozialversicherung (z. B. Arbeitslosengeld) beziehen.
Arbeitsbewilligung	Die Beschäftigung von Ausländern/-innen ohne gültige Arbeitsbewilligung.
Scheinselbstständigkeit	Die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, dem eine falsche Bezeichnung gegeben wird, um die obligatorischen Arbeitnehmerversicherungen zu umgehen.
Quellensteuer	Die Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden ohne Meldung an die Steuerbehörden.
Mehrwertsteuer	Die unterlassene Meldung von Umsätzen, die der Mehrwertsteuer unterliegen.



Bauernverbänden in

in Zusammenarbeit mit SBV Versicherungen angebotene Versicherungslösung für die Versicherung der familienfremden Arbeitnehmenden ermöglicht es den Betrieben, ihr Personal auf einfache Weise, kostengünstig, gemäss den gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Vorschriften, zu versichern.

AHV Das BGSA bringt auch Neuerungen im Bereich der Unterstellung unter die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO/AVI/FLG. Neu werden Löhne, die pro Jahr und Arbeitgeber 2200 Fr. nicht überschreiten, generell von der Beitragspflicht befreit. Auch Erwerbseinkommen von max. 2200 Fr. pro Jahr aus

einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die einen Nebenerwerb darstellt, sind neu bei der AHV/IV/EO beitragsbefreit. In beiden Fällen kann auf freiwilliger Basis verlangt werden, dass die Beiträge erhoben werden. Die heutige Situation wird damit genau umgekehrt. Diese Neuerung kann, zumindest was den Tatbestand der Schwarzarbeit betrifft, als positiv betrachtet werden. Mit dem Wegfall der Beitragspflicht an die Sozialversicherungen werden die Kleinarbeitsverhältnisse und die Nachbarschaftsaushilfe, was den Sozialversicherungsbereich betrifft, vom Tatbestand der Schwarzarbeit befreit.

Aufgepasst UVG Umgekehrt verhält es sich bei der Unterstellung unter die Unfallversicherungspflicht gemäss UVG. Die bis anhin bestehende Möglichkeit sich bei geringfügigen Einkommen, die einen Nebenerwerb darstel-

len, von der UVG-Unterstellung zu befreien, entfällt ab dem 1. Januar 2008 gänzlich.

Fazit Das neue Bundesgesetz für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist sicher kein Gesetz, nach dem man in der Wirtschaft gerufen hat. Es ist aber auch festzuhalten, dass jene Betriebe, welche die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Sozialversicherungs-, Arbeits-, Ausländer- und Steuerrecht einhalten, nichts Nachteiliges vom BGSA zu befürchten haben. Es muss der Grundsatz gelten: «Ich unterstütze keine Schwarzarbeit! Das lohnt sich.» ■

Autor Fritz Schober ist Leiter des Departement Soziales, Bildung und Dienstleistungen des Schweizerischer Bauernverbands, Laurstrasse 10, 5200 Brugg, ☎ 056 - 462 51 33

www.vstl.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch

11 · 07